

Aktenzeichen
2 Ca 1553/14



Verkündet am
24.02.2015

gez. [redacted] Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Siegen
Im Namen des Volkes
Urteil

744700

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

g e g e n

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Siegen
auf die mündliche Verhandlung vom 24.02.2015
durch den Direktor des Arbeitsgerichts [redacted] als Vorsitzenden
sowie den ehrenamtlichen Richter [redacted] und die ehrenamtliche Richterin [redacted]

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Der Streitwert wird auf 4.601,43 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Erstattungsanspruch, den der Kläger in Höhe von 4.601,43 € gegenüber der Beklagten geltend macht.

Der Kläger ist Arbeitnehmer der Beklagten. Bis zum 31.07.2012 erhielt der Kläger Verletztengeld, nachdem er nach einem Arbeitsunfall am 20.10.2010 durchgängig bis zum heutigen Tage arbeitsunfähig krank ist.

Seit dem 01.09.2012 bezieht der Kläger eine Unfallrente der Berufsgenossenschaft in Höhe von monatlich 1.290,69 € bzw. ab dem 01.09.2013 in Höhe von 1.613,36 €.

Mit Schreiben vom 11.04.2014, wegen dessen Einzelheiten auf Blatt 5 und 6 d. A. Bezug genommen wird, forderte die AOK den Kläger auf, Krankenversicherungsbeiträge für den Zeitraum zwischen dem 01.09.2012 und dem 31.03.2014 in Höhe von 5.266,02 € nachzuentrichten. Aufgrund eines Widerspruchs des Klägers, wegen dessen Einzelheiten auf Blatt 7 d. A. Bezug genommen wird, forderte die AOK mit Bescheid vom 05.05.2014 nur noch 4.601,43 €, da die AOK bei der Erstberechnung von einer fehlerhaften Höhe der monatlichen Bezüge des Klägers ausgegangen war, die sie nunmehr nur noch aufgrund der tatsächlich erhaltenen Unfallrente in diesem Zeitraum berechnete.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.08.2014, wegen dessen Einzelheiten auf Blatt 8 bis 11 d. A. Bezug genommen wird, dem Kläger zugegangen am 05.08.2014, teilte die AOK dem Kläger mit, dass die Beklagte ihn am 28.03.2014 rückwirkend zum 31.08.2012 als versicherungspflichtigen Beschäftigten abgemeldet habe. Eine vorherige Information über diese Abmeldung erhielt der Kläger nach seiner Angabe nicht.

Mit seiner am 01.10.2014 beim Arbeitsgericht Siegen eingegangenen Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Erstattung der von der AOK geforderten Versicherungsbeiträgen in Höhe von 4.601,43 € gemäß dem Bescheid vom 01.08.2014 der AOK. Hierzu trägt er vor, die Versicherungspflicht im Rahmen der Krankenkasse habe zum 31.08.2012 wegen des Auslaufens der Verletztengeldzahlung der Berufsgenossenschaft geendet. Nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV hätte die Beklagte ihn bei der Krankenkasse abmelden und ihm dies nach § 28 a Abs. 5 SGB IV in Textform

mitteilen müssen. Dies habe die Beklagte nicht getan. An die Verletztengeldzahlung der Berufsgenossenschaft, die nach § 45 SGB VII nach 78 Wochen geendet habe, habe sich keine versicherungspflichtige Beschäftigung angeschlossen. Wenn er, der Kläger, von der Beklagten rechtzeitig informiert worden wäre, hätte er eine Nahtlosregelung nach § 145 SGB III in Anspruch nehmen können. Hätte nämlich die Beklagte rechtzeitig der Krankenkasse das Ende der Versicherungspflicht gemeldet und dies ihm mitgeteilt, hätte er vom Ende des Krankenversicherungsschutzes erfahren. Die Beklagte habe gegen ihre Pflichten verstoßen, indem sie ihn mit zweijähriger Verspätung abgemeldet habe und ihn hierüber nicht informiert habe. Er habe erst mit Zustellung des Bescheides vom 01.08.2014 am 05.08.2014 Kenntnis erlangt. Die Inanspruchnahme einer Nahtlosregelung sei nun wegen Bezuges einer vorzeitigen Altersrente nicht mehr möglich.

Der Kläger verweist auf sein Schreiben vom 02.09.2014 an die Beklagte, wegen dessen Einzelheiten auf Blatt 12 und 13 d. A. Bezug genommen wird. Er trägt des Weiteren vor, ein Verfall nach dem Haustarifvertrag der Beklagten sei nicht gegeben, da Kenntniserlangung erst am 05.08.2014 gegeben sei.

Der Kläger b e a n t r a g t,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.601,43 € nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 03.09.2014 zu zahlen.

Die Beklagte b e a n t r a g t,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, eine Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers sei nicht gegeben. Das Arbeitsverhältnis bestehe nach wie vor fort. Die Einstellung der Zahlung des Verletztengeldes sei ihr nicht bekannt gewesen. Insofern bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen, dass der Kläger entsprechende Zahlungen in Höhe von 4.601,43 € an die AOK geleistet habe. Aussagekräftige Belege hierüber seien nicht vorgelegt worden. Es sei richtig, dass erst am 28.03.2014 eine Abmeldung bei der Krankenkasse rückwirkend zum 31.08.2012 erfolgt sei, hieran trage sie, die Beklagte, hingegen keine Schuld.

Die Verpflichtung aus § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV greife nicht ein, da das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien fortbestehe. Der Kläger sei überdies nicht in der Lage gewesen, die Nahtlosregelung in Anspruch zu nehmen, wie sich aus dem Bescheid der AOK vom 01.08.2014, Seite 3, ergebe. Insofern habe die AOK festgestellt, dass der Kläger davon ausgegangen sei, wegen des Fortbestandes des Beschäftigungsverhältnisses sei kein Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben. Er habe gegenüber

der AOK angegeben, die Voraussetzungen der Nahtlosregelung seien ihm nicht bekannt gewesen. Dies zeige, dass die AOK vom Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses ausgehe, sodass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld und damit auch keine Möglichkeit der Inanspruchnahme einer „Nahtlosregelung“ gegeben sei.

Darüber hinaus beruft sich die Beklagte auf die Verfallfrist nach § 16 des einschlägigen Haustarifvertrages, wonach Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen seien.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen vollinhaltlich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der in der letzten mündlichen Verhandlung gestellte Leistungsantrag in Form des Zahlungsantrages begegnet hinsichtlich seiner Zulässigkeit keinen rechtlichen Bedenken.

II.

Der zulässige Antrag ist hingegen unbegründet.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Erstattung der von ihm mit Bescheid vom 01.08.2014 seitens der AOK geforderten Krankenkassenbeiträge für den Zeitraum zwischen dem 01.09.2012 und dem 31.03.2014 in Höhe von insgesamt 4.601,43 €.

Eine solche Verpflichtung könnte sich aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i. V. m. § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV i. V. m. § 28 a Abs. 5 SGB IV ergeben.

Zwar hat, worauf der Kläger zu Recht hinweist, die Beklagte gegen die sie nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 a Abs. 5 SGB IV treffenden Verpflichtungen verstoßen, indem sie den Kläger bei der Krankenkasse, nämlich der AOK, nicht bei Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung, die mit Auslaufen des Bezuges des Verletztengeldes endete, abgemeldet hat und dies dem Kläger nicht mitgeteilt hat.

Eine solche Verletzung der Meldepflicht nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist hingegen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die ggfs. Schadensersatzansprüche der Krankenkasse gegenüber dem Arbeitgeber bei Leistungsgewährung auslösen kann, hingegen kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB für den Beschäftigten darstellt (BAG, Entscheidung vom 05.10.2005, 5 AZB 27/05 in NZA 2005, 1429; ebenso: LAG Hamm, Beschluss vom 05.08.2009, 2 Ta 198/09).

Ein Verstoß gegen eine solche Verpflichtung ist daher nicht geeignet, eine Schadensersatzpflicht nach § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB i. V. m. den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung auszulösen.

2.

Auch wenn man, ggfs. als Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag, einen Verstoß gegen eine drittschützende Pflicht zugunsten des Arbeitnehmers durch die Beklagte annehmen wollte, ist der vom Kläger gegenüber der Beklagten geltend gemachte Schaden nicht adäquat-kausal durch den Verstoß der Beklagten gegen die Meldepflichten, die sich aus §§ 28 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 SGB IV ergeben, ausgelöst.

Soweit der Kläger vorträgt, er hätte bei rechtzeitiger Information eine „Nahtlosregelung“ nach § 145 SGB III in Anspruch nehmen können, soweit der Zeitraum zwischen dem 01.09.2012 und dem 31.03.2014 betroffen ist, ist Grundvoraussetzung für die Annahme eines adäquat-kausalen Schadens, dass bei rechtzeitiger Information des Klägers durch die Beklagte die Voraussetzungen einer „Nahtlosregelung“ nach § 145 SGB III erfüllt gewesen wären. Nach dieser Vorschrift hat derjenige, der allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil wegen einer mehr als 6-monatigen Minderung der Leistungsfähigkeit einer Beschäftigung unter den Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht ausgeübt werden kann, Anspruch auf Gewährung des Arbeitslosengeldes, obwohl er dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Dies gilt hingegen nicht, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt wurde. Darüber hinaus verweist § 145 Abs. 3 SGB III darauf, dass Renten wegen Erwerbsminderung und ähnliche Beträge zu einem Forderungsübergang führen.

Der Kläger hat unstreitig in dem geltend gemachten Zeitraum eine Unfallrente der Berufsgenossenschaft in Höhe von 1.290,69 € ab dem 01.09.2012 bzw. 1.613,36 € ab dem 01.09.2013 erhalten, sodass er versicherungspflichtig ist und Beiträge zur Krankenversicherung abzuführen hat, was die AOK in dem Widerspruchsbescheid vom 01.08.2014 rechtsfehlerfrei ausgeführt hat. Die Annahme des Klägers, er hätte eine Nahtlosregelung in Anspruch nehmen können und gleichwohl anrechnungsfrei Leistungen in dieser Höhe von der Berufsgenossenschaft erhalten, geht hingegen erkennbar fehl. Da der Kläger die Voraussetzungen für einen solchen Schaden nicht dargelegt hat, musste die erkennende Kammer vom Fehlen eines adäquat-kausal auf der Verletzung der rechtzeitigen Meldepflicht der Beklagten gegenüber der Kran-

kenkasse und dem Kläger beruhenden Schadens ausgehen, sodass ein Schadensersatzanspruch des Klägers unter keinem rechtlichen Aspekt gegeben ist.

Die Klage unterlag daher der Abweisung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreits waren dem Kläger als unterlegener Partei aufzuerlegen.

Das Gericht hat den Streitwert nach §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 3 ZPO auf der Grundlage des zuletzt gestellten bezifferten Klageantrags festgesetzt. Die Streitwertfestsetzung erfolgte nach § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der klagenden Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die beklagte Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument gewahrt, das nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Arbeitsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO ArbG) vom 2. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung in die elektronische Poststelle zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

gez. 